



Datum: 04.08.2020

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Oberkirchen/Westfeld			
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Frau Weidenfeld
------------------	---	--------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					

TOP: 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg
Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Wohnbaufläche" und von
"Wohnbaufläche" in "Fläche für die Landwirtschaft" im Ortsteil Oberkirchen
(im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungs-
plans Nr. 166 "Oberer Hardtweg II")
- Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 2
Abs. 2, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss Oberkirchen/Westfeld / Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallenberg stimmt den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltungsvorlage zu und beschließt für die vorab gem. der erfolgten Abwägung auszufertigende Entwurfsfassung der 35. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortsteil Oberkirchen, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.

2. Sachverhalt und Begründung:

Über das vorliegende Planungsvorhaben, die 35. Flächennutzungsplanänderung, im Ortsteil Oberkirchen, dessen Hintergründe und Zielsetzungen, wurden die zuständigen politischen Gremien im Zuge des am 28.04.2018 ergangenen verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschlusses umfassend informiert.

Zu den Hintergründen und planerischen Details wird daher an dieser Stelle auf die Ausführungen in der betreffenden Verwaltungsvorlage (VwVorlage)

verwiesen.

Inhalt der Planungsmaßnahme ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte auf Grundlage der **Vorentwurfsfassung der 35. FNP-Änderung** (bestehend aus der Planzeichnung (hier verkleinert, im Ratsinformationssystem in Originalgröße abrufbar) und der Begründung (mit dem Umweltbericht und weiteren Anlagen), die **dieser Verwaltungsvorlage** (VwVorlage) **als Anlagen 1 und 2** beigelegt ist, im Zeitraum vom 10.06.2020 bis einschl. 13.07.2020 im Rahmen eines öffentlichen Aushanges der Unterlagen im Rathaus der Stadt.

Die frühzeitige Unterrichtung der nach verwaltungsseitiger Vorprüfung möglicherweise von der Planung berührten Nachbargemeinden (keine Betroffenheit feststellbar), Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. den §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 04.06.2020; ihnen wurde ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschl. 13.07.2020 gegeben.

Ferner wurden sie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert sowie auf die künftige Mitwirkung im Sinne von § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen, um die ordnungsgemäße Überwachung der etwaigen späteren Umweltauswirkungen der Planung gem. § 4c BauGB im Rahmen ihrer Obliegenheiten zu unterstützen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB im o.a. Zeitraum erfolgte am 29.05.2020.

Mit dem Schreiben vom 05.06.2020 wurde die Anpassungsanfrage gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NW (LPIG) an die Bezirksregierung Arnsberg zur Vereinbarkeit des Planungsvorhabens mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung und Landesplanung gestellt.

Im Zuge der o.a. frühzeitigen Beteiligungsverfahren zum 35. FNP-Änderungsverfahren wurden die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen abgegeben, über die im Rahmen einer sachgerechten Abwägung aller Aspekte und Interessen gegen- und untereinander zu entscheiden.

Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB:

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Behörden- und TöB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
1.) Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund Stellungnahme v. 08.06.2020 Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme.
2.) LWL – Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe In der Wüste 4 57462 Olpe Stellungnahme v. 16.06.2020 Az. 1714rö20.eml Aus Sicht der LWL-Archäologie bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Wir verweisen auf den im Bebauungsplan Nr. 166 genannten Punkt „Denkmalschutz“. Auch seitens der paläontologischen Bodendenkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Aus unmittelbarer Nähe sowie im Planungsgebiet sind keine paläontologischen Bodendenkmäler bekannt. Allerdings liegen in direkter und näherer Nachbarschaft oder in vergleichbaren Schichten des Untergrundes an anderer Stelle Hinweise auf eine besondere Fossilführung oder paläontologische Bodendenkmäler vor. Bei Erdarbeiten (Abgrabungen/Schurfen/Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden muss	Kenntnisnahme. Unter Punkt 7 der Begründung zur FNP-Änderung wurde bereits auf die Verpflichtung hingewiesen, dass bei der Enddeckung von Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit unverzüglich die Bauarbeiten eingestellt und die dafür zuständigen Behörden informiert werden müssen. Die vorsorglichen Hinweise zur Bodendenkmalpflege werden an dieser Stelle zur Kenntnis genommen, sind in ihrer etwaigen Beachtung aber bereits über den im Bebauungsplan enthaltenen Hinweis zur Denkmalpflege (in dem auch die Boden-

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
daher damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem Mitteldevon (Eifelium; Fredeburger Schichten) angetroffen werden können. Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossillagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zuzeit keine Aussage zu machen. Funde und Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§15 DSchG NRW). Da diese Sedimente in Westfalen Lippe jedoch vergleichsweise selten an die Oberfläche treten und ihre Fossilführung bedeutend ist, ist darüber hinaus vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen das LWL-Museum für Naturkunde, Münster, frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können (Ansprechpartner Herr Dr. Pott, 0251 591 05; christian.pott@lwl.org).	denkmalpflege angesprochen ist) angemessen berücksichtigt. Darüber hinaus gehende Mutmaßungen und deren Eruierung bzw. etwaige Verifizierung vor Ort werden unter den gegebenen Umständen als nicht gerechtfertigt erachtet. Weitere bauplanungsrechtliche Vorgaben zur vorsorglichen bodendenkmalpflegerischen Baubegleitung werden daher nicht erwogen.
3.) Hochsauerlandkreis 4 – Bauleitplanung Am Rothaarsteig 1 59929 Brilon Stellungnahme v. 01.07.2020 Az. TOP 48/2020 ...nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste: FD 33 – Wasserwirtschaft Herr Fuchte (0291/94-1638) <u>Anmerkung zu 5.1:</u> Die Wasserversorgung erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Oberkirchen. FD 35 - Unterere Naturschutzbehörde, Jagd Herr Höing (0291/94-1670) Die Aussagen zum Artenschutz mit ihren	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
vom Planungsträger zu vertretenden Schlussfolgerungen sind nach aktuell hier vorliegenden Daten augenscheinlich schlüssig und werden nach heutigem Kenntnisstand als ausreichend angesehen. Weitere Anregungen werden nicht vorge- tragen. FD 41 - Bauaufsicht, Wohnen, Immissi- onsschutz SG 41/1 - Bauaufsicht, Brandschutz Herr Krause (02961/94-3408) Auf Grund der vorgelegten Unterlagen hält die Brandschutzdienststelle eine Löschwassermenge von 800 i/min. für die Dauer von 2 Stunden für angemessen. Die Löschwasserentnahmestellen sollten in Abständen von ca. 100 m angeordnet sein. Die gesamte Löschwassermenge muss in einem Radius von 300 m zur Verfügung stehen. Es wird anheimgestellt, mit dem Wasserwerk / Wasserbeschaffungsverband und der Feuerwehr die notwendigen Gespräche zu führen, damit der Nachweis der angemessenen Löschwasserversorgung geführt werden kann.	Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen der Plangebietsumsetzung.
4.) Landwirtschaftskammer NRW Dünnefeldweg 13 59872 Meschede Stellungnahme v. 03.07.2020 Mit der oben genannten Flächennutzungsplanänderung soll eine rund 0,5 ha große Fläche für die Landwirtschaft nördlich des Friedhofs von Oberkirchen in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden. Es handelt sich hierbei um eine gut nutzbare Wohnbaufläche, die von einem ortsansässigen Landwirt im Zusammenhang mit einem größeren, hofnahe Grünlandkomplex auf Pachtbasis bewirtschaftet wird. Vor dem Hintergrund dieser Situation und der allgemein hohen Nachfrage nach landwirtschaftlichen Flächen im Raum Oberkirchen erhebe ich Bedenken gegen	Die vormals als Ausgleichsfläche vorgesehene Waldfläche unmittelbar angrenzend an die bewirtschaftete Grünfläche wird zur Kompensation des Eingriffs nicht mehr herangezogen. Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens wird der Antrag auf Waldumwandlung dieser Waldfläche in Grünlandfläche gestellt und kann dem betroffenen Landwirt im Anschluss daran als adäquate Ersatzfläche zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden. Dies wird außerhalb des Bebauungsplanverfahrens in einer privatrechtlichen Vereinbarung geregelt.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
die Planung. Die im Rahmen der o.g. Flächennutzungsplanänderung ebenfalls vorgesehene Umwandlung von drei derzeit als Wohnbauflächen dargestellten Parzellen in Flächen für die Landwirtschaft kann die genannte Problematik nicht kompensiert werden, da diese drei Parzellen bisher auch nicht bebaut, sondern ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich genutzt sind, allerdings erheblich in geringerer Nutzungsqualität als die genannte Grünlandfläche nördlich des Friedhofs. Meine o.g. Bedenken kann ich nur zurückstellen, wenn dem betroffenen Bewirtschafter eine adäquate Ersatz-Pachtfläche zur Verfügung gestellt wird. Dazu würde es sich anbieten, die nördlich des Plangebiets gelegene, durch Borkenkäfer und Trockenheit geschädigte und inzwischen abgeholzte Waldfläche, die im Umweltbericht als Ausgleichsfläche vorgesehen ist, in Grünland umzuwandeln und dem Landwirt zur Pacht zur Verfügung zu stellen. Der notwendige landschaftsrechtliche Ausgleich müsste dann auf einer anderen Waldparzelle erfolgen.	Mit Schreiben vom 31.07.2020 hat Herr Söbbeler (Landwirtschaftskammer NRW) bestätigt, dass damit den vorgetragenen Bedenken hinreichend Rechnung getragen ist.
5.) Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Postfach 44025 Dortmund Stellungnahme v. 06.07.2020 Az. 65.52.1-2020-276 Aus bergbaubehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Der Planbereich D liegt außerhalb verliehener Bergbauberechtigungen. Die Planbereiche A bis C liegen über dem auf Dachschiefer verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Oberkirchen“, dessen letzte Eigentümerin nicht mehr erreichbar ist. Aus diesem Grunde teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen in den Planbereichen A bis D kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Allerdings befindet sich laut dem histori-	Um jegliches Gefahrendungspotential des Untergrundes für das Baugebiet auszuschließen hat der Vorhabenträger bei der Bergbau Verwaltungsgesellschaft „Sachtleben“ ein Gutachten über die Bewertung der Einwirkungsrelevanz dieses Stollens in Auftrag gegeben. (siehe Anlage 3 zur VwVorlage - Sachtleben: Bewertung der Eingriffsrelevanz des Stollens (amtl. Kennziffer: 3456/5669/001)) Das Ergebnis der Untersuchung wurde wie folgt zusammengefasst: „Durch eine markscheiderische Aufnahme des Stollens bzw. Felsenkellers konnte nachgewiesen werden, dass eine 5,5-fache Felsgesteinüberdeckung vorliegt

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
schen Kartenwerk „Deutsche Grundkarte 1:5000“ („DGK 5) zwei Stollenmundlöcher nahe des Planungsbereiches C (vgl. Anlage 1 & 2): Ein „Stollenmundloch“ (Kennziffer 3456/5669/001) befindet sich circa 20 m östlich der Planfläche A und somit unmittelbar östlich an die Planfläche C angrenzend im Bereich der Lennestraße. Es besitzt die folgenden Koordinaten: RW = 3456400 m ; HW = 5669704 m (Lagegenauigkeit +/- 1m) Ein weiteres „Stollenmundloch“ (Kennziffer: 3456/5669/002) befindet sich ca. 45 m westlich der nördlichen Spitze der Planfläche C und besitzt die folgenden Lagekoordinaten: RW 34546372 m ; HW = 5669919 m (Lagegenauigkeit: +/- 1m) Zu beiden vorgenannten Stollenmundlöchern und deren Verläufen der vermutlich angeschlossenen Stollen liegen hier keine weiteren Unterlagen und Informationen vor. Möglicherweise handelt es sich um frühere Luftschutzzollen oder ehemalige Eiskeller. Da diese nicht im Zuständigkeitsbereich der Bergbaubehörde liegen, wird neben der bereits erfolgten Beteiligung des Ordnungsamtes, als zuständige Ordnungsbehörde, eine Anfrage beim Stadtarchiv in ihrem Hause empfohlen. Möglicherweise kann Ihnen hierzu auch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Auskunft geben. https://www.bundesimmobilien.de/standort-e-und-kontakte Folgende allgemeingültige Hinweise zur Einwirkungsrelevanz des in Rede stehenden Stollens sind von hier aus möglich: - Ein Stollen kann auf die Tagesoberfläche einwirken, wenn Festgesteinsüberdeckung die vierfache Höhe des Stollens unterschreitet. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagesoberfläche im Bereich des vorhandenen Stollens einstürzt. Zur gutachterlichen Bewertung der bestehenden Verhältnisse in den Planbereichen A und C wird deshalb die Einschaltung eines geeigneten sachverständigen angeregt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat auf	(4-fach bereits ausreichend) und die Tagesoberfläche des Plangebietes außerhalb des Einwirkungsbereiches liegt. Eine bergbauliche Beeinträchtigung des Plangebietes durch den Stollen/Felsenkeller kann daher aus heutiger Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen gem. §110 und §111 BbergG sind somit nicht erforderlich.“ Der Stollen mit der Kennziffer 3456/5669/002 liegt im Gelände höher wie das eigentliche Plangebiet. Eine Einwirkung dieses Stollens auf das Plangebiet A ist somit ausgeschlossen. Das Plangebiet C wird im Rahmen dieser FNP-Änderung von Wohnbaufläche in Fläche für Landwirtschaft umgewandelt, sodass hier auch keine Baumaßnahmen geplant sind, die geschützt werden müssen. Der Punkt 18. Bergbau wurde in der Begründung ergänzt und das Gutachten als Anlage der Begründung zugefügt.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
ihrer Internetseite eine Liste mit anerkannten Sachverständigen gemäß § 36 GewO bereitgestellt, die im Bereich Altbergbau und Gefahrenabwehr bzw. im Geschäftskreis „Markscheidewesen/Bergschadenkunde“ tätig sind www.bra.nrw.de/30225617 Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbaubehörde keine Hinweise und Anregungen geäußert. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zu Verfügung. <u>Bearbeitungshinweise:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf der Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung Ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- und Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion <u>Fachinformationssystem „Gefahrenpotenzial des Untergrundes in NRW (FISGDU)</u> besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.	
6.) Amt 32.1 – Ordnungsamt Stadtverwaltung Schmallenberg Stellungnahme v. 08.07.2020	

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Löschwasserversorgung: In der Begründung zum Aufstellungsverfahren wird aufgeführt, dass die Löschwasserversorgung von 800 i/min für die Dauer von 2 Stunden aus dem Versorgungsnetz der Wasserversorgungsgemeinschaft nicht in Gänze zur Verfügung gestellt werden kann. Die noch fehlende Löschwassermenge soll entweder im Zusammenhang der geplanten Niederschlagsableitung in der Lenne oder direkt aus der Lenne entnommen werden. Die Leistungsfähigkeit des Versorgungsnetzes der Wasserversorgungsgemeinschaft, insbesondere im Radius von 300 m zum Änderungsgebiet, muss noch geprüft werden und die Werte liegen z.Zt. noch nicht vor. Das Gewässer Lenne liegt jedoch im Radius von 300 m zum Änderungsgebiet und kann deshalb in die Löschwasserversorgung mit eingebunden werden. Unter dieser Voraussetzung kann eine ausreichende Löschwasserversorgung des Bebauungsplangebietes als gesichert angesehen werden.	Kenntnisnahme.
7.) Vodafone NRW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel Stellungnahme v. 08.07.2020 Az. EG-12446 Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme.
8.) Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 32 - Regionalentwicklung Postfach 59817 Arnsberg Stellungnahme v. 16.07.2020 Az. 32.02.01.01-07.10-F35.Ä Im Rahmen der o.g. Bauleitplanung der Stadt Schmallenberg sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen der Ausweisung einer neuen Wohnbaufläche (ca.	Kenntnisnahme.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
0,65 ha) im Ortsteil Oberkirchen erzielt werden. Dafür ist die Darstellung einer „Wohnbaufläche“ im Flächennutzungsplan erforderlich. Derzeit stellt der FNP die Fläche als „Fläche für Landwirtschaft“ dar. Gleichzeitig ist die Umwandlung von „Wohnbaufläche“ im Umfang von ca. 1,39 ha in „Flächen für die Landwirtschaft“ vorgesehen. Insgesamt umfasst die Änderung des Flächennutzungsplanes vier Änderungsbereiche. Der Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis trifft die einzelnen Änderungsbereiche die Festlegung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB). Entsprechend dieser zeichnerischen Festlegung handelt es sich bei Oberkirchen um einen Ortsteil im regionalplanerischen Freiraum. Die angestrebte Wohnbauflächenentwicklung ist daher insbesondere vor dem Hintergrund der Ziele 2-3 Satz 2 und 3 sowie 2-4 i.V.m. Ziel 6-1.1 des rechtskräftigen Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) zu beurteilen. Ferner sind das Ziel 8.1 – 12 LEP sowie Ziele 1 und 2 o.g. Regionalplans zu beachten. Rechtliche Bewertung der Regionalplanungsbehörde Es bestehen keine landesplanerischen Bedenken gemäß § 34 Abs. 1 LPlG. Hinweise für das weitere Verfahren Eine Prüfung der Planung in Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung erfolgte nicht. Die o.g. Planungsabsicht ist der Regionalplanungsbehörde im Verfahren nach § 34 Abs. 5 LPlG erneut vorzulegen. Ich weise darauf hin, dass die oben getroffene rechtliche Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde sich lediglich auf die Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht. Für daraus entwickelte verbindliche Bauleitpläne ist durch die Kommune gemäß § 1 Abs. 4 BauGB im Rahmen ihrer Planungshoheit eine dauerhafte materielle Konkordanz mit den Zielen der Raumordnung zu gewährleisten. Eine Prüfung der Planung in Bezug auf das Bauplanungsrecht erfolgte nicht. Sollten Sie diesbezüglich eine Prüfung oder Beratung wünschen, so bitte ich Sie, sich direkt an die Kolleg*innen des Dezernates	

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
35 zu wenden	